



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22

80505 München

November 2011

Rundschreiben Nr. 101/2011

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Maßregelvollzug; Planungen der Bundesregierung zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung: Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 67 a Abs. 2 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 19. Juli 2011 Eckpunkte für die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2011 vorgelegt. Diese sehen unter anderem eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 67 a Abs.2 StGB vor. So soll auf das Erfordernis des Vorliegens eines Zustandes nach §§ 20, 21 StGB generell verzichtet werden und eine Überweisung in den Maßregelvollzug auch schon bei nur vorbehaltener Sicherungsverwahrung möglich sein! Der jüngste Gesetzesentwurf des BMJ zu § 67 a Abs. 2 StGB (Stand Oktober 2011) sieht folgenden Wortlaut vor:

„§ 67a StGB-E Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel Abs. 2 S. 2 [Möglichkeit der Überweisung aus der Strafhaft in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt]

Die Möglichkeit einer nachträglichen Überweisung besteht, wenn sie medizinisch angezeigt ist und die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, auch bei einer Person, deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden ist, die sich aber noch im Vollzug der Freiheitsstrafe befindet.“

Das BMJ begründet die Neuregelung des § 67a Abs. 2 S. 2 mit dem „Ultima-Ratio-Prinzip“ des BVerfG. Das „Ultima-Ratio-Prinzip“ des BVerfG besagt, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung als letztes Mittel angeordnet werden darf, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.

Gegen diese Gesetzesänderung bestehen von Seiten des Hauptausschusses des Verbandes der bayerischen Bezirke, des ZeSaM und der leitenden Ärzte im Maßregelvollzug erhebliche Bedenken. Zudem ist die Schlussfolgerung, die der Gesetzentwurf aus dem „Ultima-Ratio-Prinzip“ ziehen will, keineswegs überzeugend. Aus diesem Prinzip kann zwar gefolgert werden, dass bereits während des Strafvollzugs beispielsweise frühzeitig eine erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung durchgeführt werden kann. Es folgt aber nicht daraus, dass diese Behandlungen in psychiatrischen Krankenhäusern oder Entziehungsanstalten durchzuführen sind. Sie können ebenso gut, wenn nicht sogar – entsprechendes Therapieangebot vorausgesetzt – *besser* in Sozialtherapeutischen Anstalten (SoThA) des Strafvollzugs erfolgen, weil es sich bei diesen Straftätern meist um dissoziale, persönlichkeitsgestörte Menschen handelt, die sich einer Behandlung in aller Regel entziehen und deshalb in einer forensischen Klinik fehlplaziert wären. Zudem ist eine Vermischung psychisch (schwerst)kranker Maßregelvollzugs-Patienten mit diesen Straftätern dringend zu vermeiden. Schließlich sind auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, die in einer SoThA aufgrund der Organisation des Strafvollzugs und der Ausbildung des Sicherheitsdienstes wesentlich besser zu erfüllen sind.

Im Zusammenhang mit der landesrechtlichen Umsetzung des ThUG hatte sich der Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke intensiv mit den Folgen des § 67 a Absatz 2 StGB in der gegenwärtigen Fassung befasst und festgestellt, dass die Unterbringung von sicherungsverwahrten Straftätern im Maßregelvollzug, der Teil des psychiatrischen Versorgungssystems ist, systemfremd sei. Dabei wurde gefordert, dass die Sicherungsverwahrung in Bayern den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend selbst die Begleitung in Freiheit durch Lockerungen und Therapie entsprechend dem ThUG vorzusehen habe. Andernfalls sei zu befürchten, dass die künftig einzurichtende Begleitung der Sicherungsverwahrten in Freiheit weiterhin und sogar verstärkt über § 67a StGB über den Umweg des Maßregelvollzugs erfolgen könnte.

Bei der nun vorliegenden Fassung des § 67 a Abs. 2 Satz 2 StGB ist zu erwarten, dass eine große Zahl von Straftätern, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde, in die Forensik verlegt werden. Im Gegensatz zum Personenkreis, dessen Unterbringung das ThUG regelt, handelt es sich hier nicht um einen von vornherein zahlenmäßig begrenzten Kreis. Der im Gesetzentwurf verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „medizinisch angezeigt“ ist nur schwer eingrenzbar und dürfte noch unterhalb des Begriffs der psychischen Störung im Sinne des ThUG anzusiedeln sein.

Der gegenwärtige Vorsitzende der Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Staatsminister Stefan Grüttner, Hessen, hat mit Schreiben vom 10. August 2011 an die Bundesjustizministerin darauf hingewiesen, dass bereits die 84. GMK Ende Juni 2011 mit den Stimmen aller Länder gefordert hatte, die Neuregelung der Sicherungsverwahrung so auszugestalten, dass die sogenannten „Altfälle“, die derzeit vom Therapieunterbringungsgesetz erfasst werden, einbezogen werden und die gesetzliche Sonderregelung des ThUG verzichtbar wird. Weiter hat die GMK festgestellt, dass sich die vom erkennenden Gericht festzustellende Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) als Abgrenzungskriterien zwischen freiheitsentziehenden Maßregeln, die in psychiatrischen Krankenhäusern (§ 63 StGB) oder Entziehungsanstalten (§ 64 StGB) vollzogen werden, und der Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung bewährt haben. Er fordert weiter, dass diese eindeutige Position der GMK entsprechenden Eingang in die Beratungen finden sollte.

Die Justizministerkonferenz der Länder hat sich am 22. September 2011 in Magdeburg einstimmig dafür ausgesprochen, dass Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung künftig zusammen vollzogen werden können. Bei bereits angeordneten Unterbringungen nach dem ThUG soll diese Unterbringung auch in den künftig für die Sicherungsunterbringung geeigneten Einrichtungen erfolgen können.

Diese Forderung ist mit Nachdruck zu unterstützen und im Falle der Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber auf eine entsprechende landesrechtliche Umsetzung zu dringen.

Unbedingt aber muss eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 67 a StGB verhindert werden.

Der Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke hat sich am 20. Oktober 2011 in Ochsenfurt mit dem Thema befasst und folgende Resolution beschlossen:

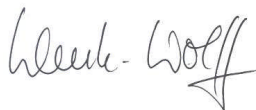
Die bayerischen Bezirke fordern: Die zur Zeit geltende und bewährte Trennung der Unterbringung psychisch oder suchtkranker Rechtsbrecher mit Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit in forensischen Kliniken einerseits und vollschuldfähigen Straftätern im Strafvollzug bzw. der Sicherungsverwahrung andererseits darf nicht aufgehoben werden. Diese Trennung ist durch eine Streichung des § 67 a Absatz 2 StGB konsequent wieder herzustellen. Die Verwahrung und „Therapierung“ nicht psychisch kranker Rechtsbrecher gehört nicht zum Aufgabenbereich der Bezirke und ist nicht Bestandteil des ihnen übertragenen Maßregelvollzugs. Die Bezirke fordern, die gesetzlichen Regelungen, aber auch die Sicherungsverwahrungsanstalten selbst künftig so auszugestalten, dass sie den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts genügen.

Das bedeutet:

- **den Anwendungsbereich des § 67 a StGB nicht nur nicht zu erweitern, sondern einzuschränken, und**
- **Strafvollzug und Sicherungsverwahrung so auszustatten, dass diese Systeme den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden.**

Der Arbeitskreis der leitenden Ärzte im Maßregelvollzug in Bayern hat mit Schreiben vom 26. September 2011 den Entwurf der Resolution ebenfalls nachdrücklich unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Wenk-Wolff